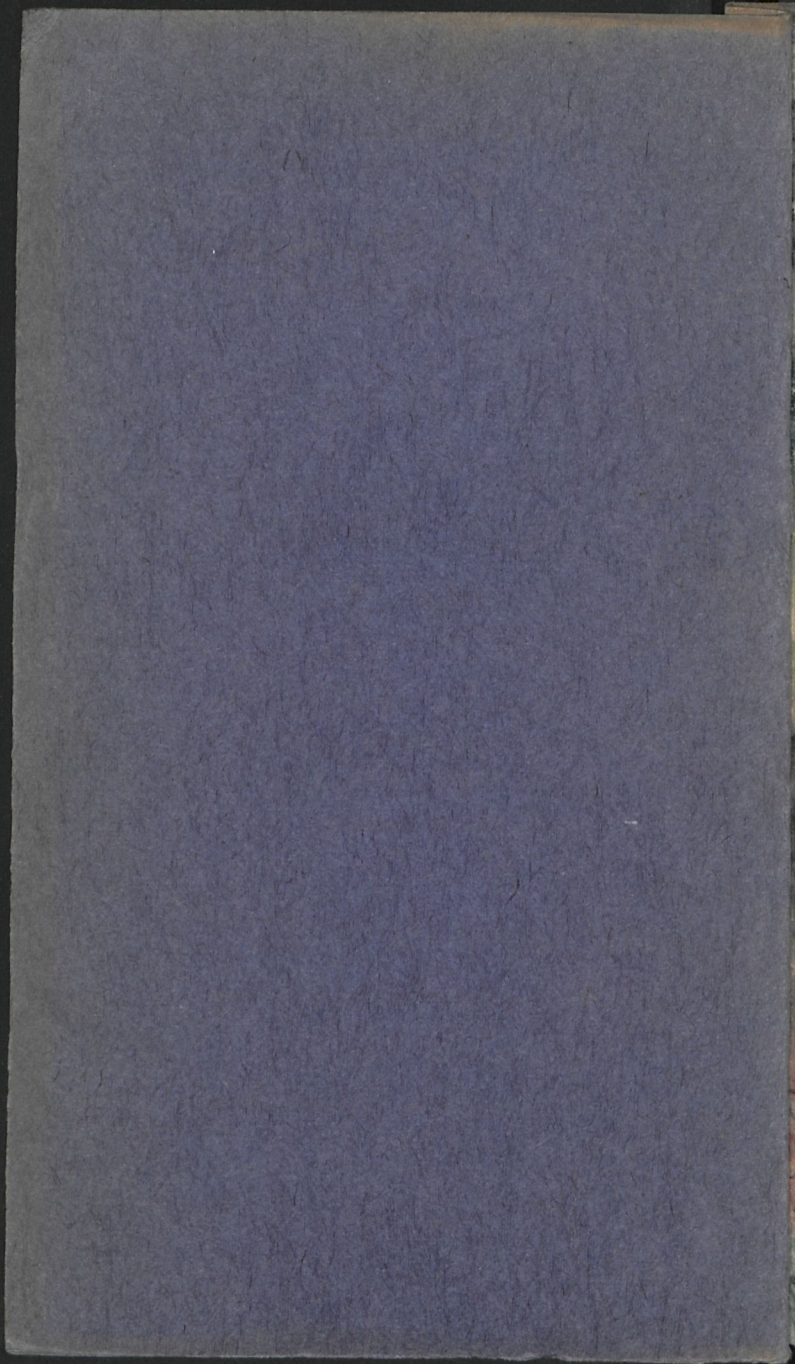


Janson

Theorie d.
Rechte der
Prozesses

1788





1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



71
Kurze Uebersicht
der
Theorie der Rechte,
des
Prozesses,
und der
Juristischen Praxis,
nebst
einem Plan,
wie der Prozeß auf Universitäten gelehret,
und die Kandidaten zu wahren Praktikern
gebildet werden sollen.

J. A.
Von
Franz Janson B. A. D.

M a n n h e i m
in der Schwan und Gözischen Hofbuchhandlung
in Kommission zu haben 1788.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

KONRIG
UNIVERS.
ZVHALLE



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a very faded stamp.



V o r r e d e .

Gegenwärtige kurze Abhandlung soll ein-
weilen nur den Fingerzeig geben, wie,
außer der Theorie der Rechten, auch die Theo-
rie des Processes und die juristische Praxis auf
Universitäten gelehret und erlernet werden müsse.

Durch diesen kleinen Abriß suche ich nichts
weiter zu bewirken, als die Kandidaten der
Rechte aufzumuntern, sich schon auf hohen
Schulen zu wahren Praktikern zu bilden, und
sich also zum Vorhinaus zu allen Diensten des
Staats vorzubereiten und zu befähigen.

Die verschiedenen praktische Verhältnisse,
worin ich nach geendigtem akademischen Stu-
dio seit 15. Jahren gestanden bin, haben mich
auf diesen kurzen Plan geführt.

Männer, die mehrere Jahre Justiz und
andern Kollegijs beigewohnt haben, dürften
mir vielleicht ihren Beifall schenken; wo nicht,
so lasse ich mir bei meinen reinen Absichten für
das allgemeine Wohl alle und jede Verbesse-
rungs-Vorschläge ganz gerne gefallen.



§. 1.

Das ganze juristische Fach läßt sich ganzfüglich in zween Haupttheile zerlegen, nämlich in die Theorie der Rechten, und in die Theorie des Processes: jene ist die Kenntniß der aktiven und passiven Rechten und Verbindlichkeiten, diese aber ist die Kenntniß, seine aktive Rechte und Verbindlichkeiten in oder ausser Gericht zu verfolgen oder zu wahren.

§. 2.

Die Theorie der Rechten wird durch die Erlernung der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft erworben; ich setze also voraus, daß derjenige, welcher von der Theorie der Rechten zu der Theorie des Processes übergehen will, schon alle Theile der Jurisprudenz wenigstens ein oder mehrmalen nach gewissem Unterschiede gehört und fleißig durchstudirt habe; denn die Theorie des Processes ohne die Theorie der Rechten ist entweder ganz unmöglich, oder wird doch nie zu einem großen

A Grade

Grade der Vollkommenheit können gebracht werden.

§. 3.

Auf gleiche Weise ist die Theorie der Rechten ohne die Theorie des Processes dem Staate ganz unbrauchbar; denke man sich auch ein Verhältniß, oder eine Bestimmung im Staate, wie man will, so wird ein bloßer Theoretiker die ihm angewiesene Lücke nie ausfüllen, im Gegentheil aber, weil er den Gang der Geschäfte nicht kennt, überall anstossen: dies ist ein Erfahrungssatz, der keines weiteren Beweises bedarf.

§. 4.

Durch eine glückliche Verbindung der Theorie der Rechten mit der Theorie des Processes kann man endlich zur juristischen Praxis *) gelangen, und sich die Fähigkeit erwerben, seine erlernte Theorie der Rechten und des Processes auf vorliegende Fälle sowohl consulendo & advocando, als auch judicando richtig und fertig anzuwenden.

§. 5.

*) Efficit hæc claros homines & honoribus aptos. Qui sibi met, domuique suæ, patriæque decenter Consulere, ac dubiis rebus succurrere norint.

§. 5.

Ich würde einen überflüssigen Beweis antreten, wenn ich den Nutzen und die Nothwendigkeit der juristischen Praxis für einen Rechtsgelehrten mit mehreren erproben wollte. Die Theorie ohne die Praxis ist todt, und erhält nur durch diese neues Leben. Selbst der Theolog, Mediziner und Philosoph muß eine Praxis haben; ohne die Praxis kan der Theolog das Lehr- und Predigtamt nicht versehen, die Sakramente nicht verwalten, und also auch die Seelen nicht heilen; ohne die Praxis kan der Mediziner den kranken Körper nicht gesund machen; und ohne die Praxis kan endlich der Philosoph den menschlichen Verstand von den Irthümern nicht reinigen.

§. 6.

Ich beschränke mich lediglich mit der juristischen Praxis; diese setzt die Theorie der Rechten und des Prozesses voraus; (§. 4.) ich muß daher mit dem Prozeß den Anfang machen. Dieser wird ganz füglich in den allgemeinen oder natürlichen, (*Jus judicarium universale*) und besonderen oder positiven, dieser in den Reichsgerichtlichen — allgemeinen und speziellen Territorial-Prozeß — der Reichsgerichtliche wieder in den Reichshofraths,

und in den Kaiserlichen und Reichskammergerichten eingetheilt. Sowohl der Reichsgerichtliche als allgemeine und spezielle Territorial-Prozeß werden in den gerichtlichen und außergerichtlichen, der gerichtliche ferner in den ordentlichen und summarischen, dieser in den bestimmten und unbestimmten summarischen Prozeß, jener in den Summariissimum, das ist, wo die bestimmte summarische Sachen von der schleunigsten Ausführung sind, und in den schlechthin summarischen, Summarium in specie, eingetheilt. Unter die erste Abtheilung gehören: 1) die Fälle, wo ein unbedingter Befehl statt hat (Mand. S. C.) 2) die Sachen, welche den jüngsten Besitz betreffen; (Possessor. Summariiss.) 3) der Wechsel-Prozeß; 4) Sachen des Friedbruchs, sowohl wegen des Land, als Religionsfriedens; 5) Spoliensachen; 6) Arrestsachen. Zu denen bestimmten summarischen Sachen der letzteren Gattung sind zu rechnen: 7) die bedingten Befehle: (Mand. C. C.) 8) der Executio-Prozeß; 9) alle übrige die Einsetzung in den Besitz, die Erhaltung bey selbigem und die Wiedererlangung eines verlorren Besitzes betreffende Sachen. 10) Die Aufforderungen zur Klage, sowohl wegen einer nachtheiligen Aussprenzung, als wegen einer dem künftigen Bes

Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage (Provocatio ex L. dissimari, und ex L. si contendat) 11) der Konkurs- und 12) der Inquisitions-Prozeß; *) diesem muß noch 13) der Vikariats- oder Konsistorial-Prozeß beigezählt werden. Alle diese Prozeß-Gattungen, ausschließlich des Konsistorial-Prozesses, finden sich bey dem Reichsgerichtlichen — allgemeinen — und spezielle Territorial-Prozeß ein, und werden endlich noch in den auffergerichtlichen und gerichtlichen eingetheilt.

§. 7.

Der Prozeß überhaupt ist schon (§. 1.) bestimmt worden. Zu meinem gegenwärtigen Zwecke würde eine nähere Bestimmung überflüssig seyn; ich würde auch die Grenzen gegenwärtiger kurzen Abhandlung überschreiten, wenn ich die Definitionen des (§. 6.) eingetheilten Prozesses beilegen wollte; diese bleiben für einen Lehrer der Theorie des Prozesses aufbehalten; allein so viel muß ich hier bemerken, daß der allgemeine oder natürliche Prozeß (das Jus. judicarium universale) nichts anders sey, als die in dem Naturrechte selbst ge-

21 3

grün-

*) Justus Clavroths Einleitung in sämtliche summativische Prozesse, 2te Auflage 1785. Abschn. 1. §. 3.

gründete Prozeß-Ordnung, oder die Anwendung des Naturrechts und desselben allgemeinen Regeln auf jede Prozeß-Gattung, wornach wir uns bey jedem Rechtsstreite sorgfältig richten müssen, wenn wir rechtlich und ordentlich, nicht aber nichtig und tumultuarisch verfahren wollen. Z. B. daß wir keinen verdammen können, es seye denn ein Kläger gegen ihn aufgetreten, *) so daß wir vom Kläger den rechtlichen Beweis seiner Klage fordern, daß wir den Beklagten, bevor wir ihn verurtheilen, mit seinen Einreden genügend hören müssen, und so weiter.

Der besondere Prozeß ist jener, welcher sich auffer dem Naturrechte noch auf besondere positiven Gesetze gründet; dieser begnügt sich nicht mit den allgemeinen, so eben bezeichneten Vorschriften, sondern er erfordert noch überdies eine strenge Beobachtung gewisser Fatalien und Formalitäten.

Bevor ich noch den Doppelsinn des gerichtlichen und auffergerichtlichen Prozeßes namhaft mache und zergliedere, muß ich die von mir voraus-

*) Die alten Deutschen haben schon das Sprichwort gehabt: wo kein Kläger da ist kein Richter.

ausgeschickte Eintheilung des besonderen Prozesses in den Reichsgerichtlichen — allgemeinen und speziellen Territorial-Prozess rechtfertigen. So wie das Staatsrecht in das allgemeine und besondere, dieses letztere in das Deutsche Reich — allgemeine — und spezielle Territorial-Staatsrecht eingetheilt werden muß, eben so verhält es sich mit dem besonderen Prozeß. Es bedarf keines Beweises, daß es ein Reichsgerichtlichen Prozeß gebe, und daß auch außer diesem ein solcher Prozeß existire, welcher der Verschiedenheit der einzelnen Reichslande ungeachtet in vielen wesentlichen Stücken sich gleich ist, und daß endlich der Prozeß in diesem Reichslande so, und in einem andern Territorium wieder anders eingeleitet werden muß, bald diese bald jene Formalien und Formalien erfordere: so ist der Kurpfälzische von dem Kurmainzischen in etwas — beyde aber von dem Kursächsischen sehr weit verschieden. *)

U 4

§. 9.

*) Dieser zeichnet sich von jedem andern Territorial-Prozess sehr stark aus. Z. B. der Libellus articulatus ist in Kursachsen und den übrigen sächsischen Herzogthümern noch Mode.

§. 9.

Der besondere sowohl Reichs- als allgemeine und spezielle Territorial-Prozeß wird in doppeltem Verstande in den gerichtlichen und außgerichtlichen (§. 6.) eingetheilt. Der Gerichtliche kan einmal derjenige seyn, welcher sich mit der rechtlichen Untersuchung und Entscheidung eines Rechtsstreits, der sich zwischen zween oder mehreren streitenden Theilen verhält, kurz, der sich mit *Causis contentiosis* abgibt, und so ist im Gegensatz der außgerichtliche Prozeß derjenige, welcher sich mit *Causis voluntariæ jurisdictionis*, das ist, mit Gegenständen, worüber noch kein Streit zwischen Partheien vorliegt, beschäftigt. Z. B. Es wird eine Einkindschaft errichtet, ein Inventarium gefertigt, ein Zeugniß über Vermögen oder Wohlverhalten vom Richter ausgestellt, ein Testament vom Richter gemacht, oder ihm zur gerichtlichen Hinterlegung überbracht. *)

§. 10.

*) Wer diesen außgerichtlichen Prozeß versteht, von dem kan man mit Rechte sagen, daß er die außgerichtliche Praxis inne habe. Mit diesem außgerichtlichen Prozeß, und mit dieser außgerichtlichen Praxis kan man sich in einem Kollegium über den gemeinen

§. 10.

Auch wird der gerichtliche Proceß in dem Verstande genommen, wo der Richter zwischen den aufgetretenen Parthien, nämlich zwischen dem Kläger und Beklagten seine Entscheidung erteilet. Im Gegentheile heißt es also der außerrichterliche Proceß, wenn der Richter auf bloßes Ansuchen des Klägers etwas verfügt, oder noch deutlicher: So lange in einem Rechtsstreite der Beklagte noch nicht erschienen ist, ist der Proceß noch außerrichterlich. *)

A 5

§. 11.

nen Territorial-Proceß nicht abgeben, doch würde es denen Kandidaten sehr vortheilhaft seyn, wenn auch darüber besondere Vorlesungen nach des Claproths Theoria Jurisprudenz extrajudicialis gehalten würden. Hierdurch würden die angehenden Richter, Sekretarien, Ausfauten und Amtschreiber zum allgemeinen Besten eines jeden Staates ungemein zubereitet und erleichtert werden; nur derjenige, der mehrere Verhältnisse stufenweise durchgewandert hat, wird öfters diesen Mangel bei sich und bei andern lebhaft wahrgenommen haben.

*) Diese Benennung ist in dem Reichsgerichtlichen Proceß gar gewöhnlich, desselben Kenntniß sehr wichtig

§. II.

Der allgemeine Prozeß gründet sich auf das Naturrecht, und der besondere, nämlich der Reichs- allgemeine und spezielle Territorial- Prozeß wird noch überdies durch positive Gesetze geleitet. (§. 7.) Der Reichs- allgemeine und spezielle Territorial- Prozeß haben gemeinschaftliche Quellen, nämlich das deutsche Staats- und Privat- Recht; das kanonische und römische Privat- Recht; der allgemeine Territorial- Prozeß wird auffer dem noch durch das allgemeine Territorial- Staats- Recht, und der spezielle Territorial- Prozeß durch das spezielle Territorial- Staats- Recht, durch die beson-

tig, die Kunst, die genaue Grenzlinien zwischen dem auffer- und gerichtlichen Prozeß ziehen zu können, äußerst nothwendig, und die Sache selbst schon aus dem Römischen Verfahren bekant: Denn was der Prator that, dieses wurde genent: *Agi in Jure*; sobald er aber dem *Judici pedaneo* die Formul vorschrieb, dieser den Beklagten verlub, un. derselbe erschien, so hießen diese Verhandlungen *Agi in judicio*; bei ersterem, nämlich bei dem Pratore, war also noch der außgerichtliche — und bei letzterem, dem *Judice pedaneo* ist er in einen gerichtlichen Prozeß übergegangen.

besondere in dem einzelnen Reichslande eingeführte
Prozeß- oder Gerichts-Ordnungen, und durch
die von Zeit zu Zeit erlassene gemeine Bescheiden
näher bestimmt.

§. 12.

Jede Prozeß- oder Gerichts-Ordnung hat
bei jeder einzelnen Prozeß-Gattung die erhabenste
Absicht, die Wahrheit, worüber gestritten
wird, sicher und geschwind aufzusuchen,
und sobald solche in ihrer Einheit gefunden ist,
demjenigen, auf dessen Seite sie steht, ohne ei-
nigen Verzug Gerechtigkeit zu admini-
striren.

§. 13.

Ob und in wie weit aber jede Prozeß- oder
Gerichts-Ordnung den frommen Wünschen eines
weisen und gerechten Gesetzgebers entspricht, diese
Frage ist immer schwer zu beantworten, weil wir
wissen, daß die Wahrheit öfters mit vieler Mühe
und Anstrengung des Geistes aufgehüllt werden
muß, und oft das scharfsichtige Aug eines Phi-
losophen kaum durch die allzugroße Verworrenheit
des Facti durchdringen kan. Wie schwer bleibt
es also auch, die Regeln zu bestimmen, nach
welchen

welchen der Wahrheit in dem Prozeß nachgespürt,
und dieselbe entdeckt werden solle?

Ein großer Dichter war schon längst von
der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt, da er
schrieb:

Nimirum veri specie deceptus & umbra,
Non cuivis facile est ipsum cognoscere verum,
Hic ille est ramus, medium quem maxima sylva
Arboribus densis cinctum atque erroribus atris
Obductum celat.

§. 14.

Ein weiterer Grund, warum diese Frage
noch sehr räthselhaft bleibt, dürfte wohl dieser
seyn, weil jede Nation, jedes Klima, jede Staats-
Verfassung beinahe eine besondere Prozeß- oder
Gerichts-Ordnung erfordert, und also jede Pro-
zeß- oder Gerichts-Ordnung individuell ist, und
seyn muß. Z. B. In einer Monarchie kan eine
Gerichts-Ordnung gut seyn, und sie ist doch auf
eine Demokratie nicht anwendbar. Wir wollen
hier nur einweilen an die Abkürzung der Ter-
minen denken: Der Unterthan eines monarchi-
schen Staats läßt sich solche gefallen, der Repu-
blikaner aber ist gewöhnt dagegen zu murren,
weil

weil er glaubt, seine Freiheit als sein edelstes Kleinod würde dadurch ganz zu Grunde gerichtet werden.

§. 15.

So viel ist inzwischen ewig richtig, daß, weil alle Prozesen wahrhaft eine Geißel des Staats, und ein offenbares Verderbniß der Unterthanen sind, diejenige Prozeß- oder Gerichts-Ordnung die beste sey, welche jeden Rechts-Streit am sichersten leitet, und am geschwindesten beendiget.

§. 16.

Aus dieser (§. 15.) angeführten und längst anerkannten Wahrheit läßt sich eine neuere folgern, daß es nämlich für jeden Staat besser sey, eine gute Prozeß- oder Gerichts-Ordnung zu haben, als bei einer schlechten das beste Gesetzbuch, weil es ein unmittelbares Staats-Interesse ist, daß alle Prozesse geschwind entschieden werden sollen, und weil es dem Staate an und für sich einerlei seyn kann, ob dieses oder jenes Gut dem Tizius oder Kajus zuerkannt werde, denn dieses nämliche Gut bleibt auf jeden Fall ein Theil des Staats.

Ver.

Vermögens, folglich ist die Frage: Wer besitzt dieses Gut? dem Staate weit weniger interessant, als jene: Ist der Prozeß über dieses oder jenes Gut geschwind beendigt worden? Denn das allgemeine Wohl hängt vorzüglich davon ab, wenn die Unterthanen nicht ewig in den Gerichtsstuben herumgeführt, mit Gerichts-Laren besteuert, von angeerbten Sachwaltern mit häufigen und unnöthigen Deserviten-Rechnungen entkräftet, und von denen dem Staate weit nützlicheren Arbeiten und Beschäftigungen abgehalten werden, Es bleibt ohnehin den Enkeln nichts als ein trauriges Andenken ihrer Großeltern übrig, wenn sie durch eine verfluchte Erbschaft solche vermehrte Prozesse überkommen, bei deren Ausgange sie auf drei Generationen an den Bettelstab gebracht werden.

§. 17.

Indessen sind wir Diener der Gesetze, und also auch der Prozeß- oder Gerichts-Ordnungen, folglich müssen wir uns als Richter nach der im Lande vorgeschriebenen Prozeß- oder Gerichts-Ordnung schlechtthin fügen, und eben so müssen wir auch als Konsulenten und Advokaten oder Assistenz-Räthe in jedem Prozesse und bei jeder Gerichts-

Gerichts- Stelle auf die einschlagende Prozeß- oder Gerichts- Ordnung unser vorzügliches Augenmerk richten, diese dürfen wir nie aus dem Gesichtspunkte verlieren, wenn wir anders unsere Pflichten als Richter, Konsulenten und Advokaten pünktlich erfüllen wollen.

§. 18.

Aus dieser so eben eingeschränkten Pflicht (§. 17.) erwarte ich nicht den Einwurf, daß sich also:

- a) weder die Theorie des Prozeßes, vielweniger
- b) die Praxis selbst auf Universitäten erlernen ließe, oder daß
- c) die auf Universitäten erlernte Praxis doch nur Praxis theoretica sey; weil man
- d) seinen künftigen Beruf in diesem oder jenem Reichslande nicht vorsehen, noch vielweniger aber
- e) alle mögliche Prozeß- oder Gerichts- Ordnungen in den akademischen Jahren durchstudiren könnte.

Nein! denn

ad a und b) soll auf Universitäten nur die Theorie des Reichs- und allgemeinen Territorials Pro-

Prozesses, und die Praxis derselben gelehret und erlernt werden; die (§. II.) angezeigte Quellen muß sich jeder Rechtsbessessene ohnehin öfnen, und so kan er sich auch gar bald unter einer guten Anführung eine gründliche Theorie des Reichs- und allgemeinen Territorial- Prozesses erwerben. Ist nun einmal eine gesunde Theorie gelehrt, dann läßt sich die Reichs- und allgemeine Territorial- Praxis durch ein gutes Kollegium elaboratorium & relatorium, wie ich solches in der Folge zeigen werde, gar leicht darauf bauen. Der Einwurf

ad c) ist bereits gehoben, und soll noch mehr beseitiget werden: Dies ist nur die Sprache von denjenigen, welche die Universitäten auf dieser Seite herabsetzen wollen. Es thut auch

ad d) nichts zur Sache, daß man seine künftige Versorgung in diesem oder jenem Territorio auf Universitäten noch nicht wissen könne, weil hier lediglich von Erlernung des Reichs- und allgemeinen Territorial- Prozesses, und derselben praktischen Ausübung die Rede ist; wozu

ad e) das Durchstudiren aller und jeder Gerichts- oder Prozeß- Ordnungen auf Universitäten weder nothwendig noch viel weniger aber nützlich seyn könnte; denn es soll ja nur einzig
und

und allein der Reichs- und allgemeine Territorial-Prozeß erlernt, und mit diesem die Reichs- und allgemeine Territorial-Praxis verbunden werden; übrigens müßte noch auf jeder Universität die Uebereinstimmung und Abweichung des speziellen Territorial-Prozesses, und der speziellen Territorial-Praxis von dem allgemeinen Territorial-Prozeß, und von der allgemeinen Territorial-Praxis, z. B. also auf der Universität Heidelberg die Harmonie und Disharmonie des Kurpfälzischen Prozesses und der Kurpfälzischen Praxis von dem allgemeinen Territorial-Prozeß, und der allgemeinen Territorial-Praxis für die eingebohrnen Pfälzer angemerkt werden; aber auch hiezu ist nichts weiter nöthig, als daß man das Nöthige aus dem Kurpfälzischen Territorial-Staats-Rechte, die Kurpfälzische Prozeß- oder Gerichts-Ordnungen, die verkündeten gemeinen Bescheide (§. II.) anführt, und die Kurpfälzischen Kandidaten noch zu allem Ueberflusse einige besondere Fälle über die Kurpfälzischen Rechte und Observanzen durcharbeiten läßt. Auf diese Art könnte jedes Landes-Kind auch auf seiner hohen Schule im Lande die spezielle Territorial-Praxis erlernen; übrigens wäre es aber auch für einen Mann von Kopfe etwas Leichtes, sich in

B

Dem

dem Reichs-Lande A oder B dem Richter- Amte oder der Advokatur gleich nach geendigtem akademischen Studiren zu widmen, wenn er sich nur bei der Ungewisheit seiner künftigen Versorgung mit dem Reichs- und allgemeinen Territorial-Prozeß und mit dieser Praxis auf Universitäten vertraut gemacht, die erhaltene praktische Aufgaben fleißig bearbeitet, und endlich noch bei seiner wirklichen Anstellung die Prozeß-Ordnung und gemeinen Bescheide im Lande gelesen hat. Das Resultat ist also dieses, daß das Lesen aller oder mehrerer Prozeß-Ordnungen auf Universitäten nicht nützlich, im Gegentheil aber sehr schädlich seyn würde, weil man sich in dem ungeheuren Labyrinth so vieler Prozeß-Ordnungen ganz verwirren, und den Kopf mit einem Chaos von unnötigen und Zeitverderblichen Fatalien und Förmlichkeiten anfüllen würde.

§. 19.

Aus diesen Gründen dürfte also auch z. B. auf der Universität Heidelberg kein besonderes Kollegium auf den Kurpfälzischen Prozeß verwendet werden; allein jeder Lehrer des Prozeßes wäre es doch seinem Vaterlande schuldig, bei jeder Materie die Abweichungen des Kurpfälzischen Pro-

Prozesses von dem allgemeinen Territorial-Prozess anzuzeigen. (§. 18.) *) Die Herrn Zuhörer aus fremden Reichslanden würden ihm diese kleine Unterbrechung nicht verübeln; er müßte sich dagegen zu ihrer Schadloshaltung erbieten, in Privat-Unterredungen, wenn sie ihm anders die in ihrem Lande eingeführte Prozeß-Ordnungen vorlegen würden, die Uebereinstimmung oder Abweichung zu zeigen, und die nöthige Anleitung zu ertheilen.

B 2

§. 20.

*) Nach dem gemeinen Territorial-Prozess muß ich die Appellation bei dem Gerichte, welches die Urtheile verkündet hat, einlegen. Dieses leidet aber nach dem Kurpfälzischen Prozeß eine Ausnahme, und ich darf, wenn ich gegen ein Hofgerichts-Urtheil appelliren will, die Appellation nicht bei dem Kurfürstlichen Hofgerichte, sondern ich muß solche bei der Kurfürstlichen Oberappell einlegen, und auch dorten bei der Einführung, nicht zwar um ein Mandatum Actorum avocatorium, sondern um ein bloßes Communicatum bitten. Die Ursache in beiden Fällen ist diese, weil das Kurfürstliche Hofgericht ein Judicium representativum ist, und die Courtoisie immerhin an Sr. Kurfürstliche Durchlaucht gerichtet wird, sohin es der tieffschuldigste Respekt also erfordert.

Der (§. 18.) gemachte Einwurf verleitet mich, daß ich den Herrn Kandidaten, welche auf ausländischen Universitäten den Reichs- und allgemeinen Territorial- Prozeß mit der Praxi studirt haben, und den speziellen Territorial- Prozeß und die Landes- Praxis noch nicht kennen, anrathen, sich im Anfange nach dem Reichskammergerichtlichen Prozeß zu richten, und die darin vorgeschriebenen Formalitäten und Fatalien einweisen zu beobachten. Auf diese Art kan man sich als neu eingehender Practicus in den mehresten Reichs- Landen hinaus helfen, weil die meisten Hofgerichte, vorzüglich in jenen Reichs- Landen, welche das Privilegium de non appellando nicht haben, sind angewiesen worden, sich nach der Kammer- Gerichts- Ordnung zu bemessen, und wenn auch dieses bei einigen Territorial- Gerichten eine Ausnahme leidet, so kan man doch bei dem Mangel der Kenntnisse des speziellen Territorial- Prozeßes durch die Anwendung des kammergerichtlichen Prozeßes den Schein von praktischer Unwissenheit von sich, und auch allen Nachtheil von seinen Klienten ablehnen.

§. 21.

Ich will diese angepriesene Regel durch einige Beispiele aus der Kurpfälzischen Praxis erläutern, und anschaulich machen: Nach dem Kurpfälzischen Prozeß bin ich bei der Appellations-Einlegung (Interpositione appellationis) gegen die Ober- oder Amtliche Urtheil weder schuldig Akten zu begehren, noch auch mich zu Feierlichkeiten anzubieten, sondern ich muß nur um Apostolos reverentiales bitten; weiß ich nun diese Formalität nicht, so richte ich mich nach dem Kammergerichtlichen Prozeß, interponire also gleich Stante pede mündlich oder binnen 10 Tagen schriftlich die Appellation gegen das Urtheil, requirire zugleich Akten instanter, instantius & inkantissime, und offerire mich endlich zur Leistung der hergebrachten Feierlichkeiten; So viel von der Appellations-Einlegung: Nun auch etwas von der Appellations-Einführung (de introductione appellationis) welche bei dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichte durch eine besondere Supplic pro decernendis plenariis appellationis processibus, Citatione rimirum, inhibitione, & compulsorialibus in der Maasse geschehen muß, daß dieser Supplik auffer der Urtheil erster Instanz, und auffer dem Protokoll über die dagegen eingelegte Appellation

auch noch der libellus Gravaminum als eine weitere Beilage entweder gleich angeschlossen, oder wenigstens um die Erstreckung des fatalis justificandæ appellationis auf 1 oder 2 Monathen gebeten werde. Nach dem Kurpfälzischen Prozeß bin ich nur unter der Strafe der Desertion verbunden, die Appellation binnen 2 Monathen oder 60 Tagen à Die interpositionis angerechnet, bei dem Kurfürstlichen Hofgerichte *) durch eine kurze Vorstellung unter Anschluß der Urtheil à quo, und des Ober- oder Amtlichen Protokolls über die richtig eingelegte Appellation zu introduziren, pro inhibitione & compulsorialibus i. e. Mandato actorum avocatorio zu bitten, und dann werden die Original-Akten erster Instanz unter Anberaumung eines kurzen Termins abgefodert, sofort solche bei Einlangung **) alsbald super statu Cause

*) Bei der Kurfürstlichen Oberappell muß die Appellation von dem Tage der Einlegung binnen einem Monathe oder 30 Tagen eingeführt werden.

**) Schickt das Ober- oder Amt auf mein Anmelden und nach geschehener Berichtigung der etwaigen Kosten die Akten in der anberaumten Friste nicht ein, so rufe ich in audientia mittelst eines kurzen Rezeses, worin ich bescheinige, daß ich in dem nemlichen Termin

Causæ ad referendum ausgestellt, und wann die Beschwerden gegen das Urtheil erster Instanz in den Akten offenbar vorliegen; so wird dem Appellanten eine kurze Friste anberaunt, binnen welcher er seinen libellum Gravaminum sub poena desertionis einreichen soll. Sind aber die Beschwerden nicht so augenfällig, so wird die Appellation nicht sogleich erkannt, sondern vorerst der libellus gravaminum in einem sub poena desertionis bestimmten Termine abgewartet, wo dann die Appellation nach dem innern Gehalt der Gründe angenommen oder abgewiesen wird. Wenn nun aber auch ein Neuling binnen 2 Monathen oder 60 Tagen à Die interpositæ eine Supplicam pro decernendis plenariis appellationis processibus einreichen, und den libellum gravatorialem gleich

B 4

anschie-

Termino die Akten requiriret, und mich zu deren Auslösung erboten habe, um ein Mandatum actorum avocatorium poenale an, dieses wird alsbald unter der gewöhnlichen Strafe von 10 Reichl. erkannt, und bei weiterer Nichtbefolgung kömt noch auf mein ferneres Anrufen ein weiteres Mandatum poenale sub poena dupli salva poena simpli darauf, welches auch öfters nach bewandten Umständen vollstreckt wird.

anschließen würde; so wäre dieses letztere allerdings zu beloben, indeme jeder Referent in einer sehr verwirrten Sache, wo sich die Facta und Controversiæ juris durchkreuzen, durch die Aufstellung der wahren Geschichte des Facti und des Processes, und durch die Richtigstellung der Beschwerden aufmerksam gemacht wird. Aus diesem Grunde wollte ich jedem Sachwalter anrathen, immerhin einen libellum gravaminum, sobald nur die Akten zum Vortrag ausgestellt werden, einzureichen. *)

§. 22.

Ich habe bisher von der Eintheilung des Processes in den allgemeinen und besondern, von dessen weiterer Unterabtheilung in den Reichs-, allgemeinen und speziellen Territorial-Prozeß gehandelt, ich muß nun die Eintheilung der juristischen Praxis, welche ich (§. 4.) bestimmt habe, auch
noch

*) Hat der Sachwalter keinen libellum gravatorialem eingegeben, so heißt der Vortrag des Referenten propositio super statu causæ, im andern Falle aber heißt er propositio super decernendis vel denegandis appellationis Processibus.

noch beisezen. Sie wird e. n. z füglich, wie der Pro-
 zess (§. 8.) in die allgemeine, und in die be-
 sondere, diese wieder in die Reichs, in die
 allgemeine und in die spezielle Territo-
 rial-Praxis, diese drei Gattungen noch in die
 gerichtliche und außsergerichtliche,
 jedoch nur in dem Sinn, wie der gerichtliche
 und außsergerichtliche Prozeß (§. 9.) ist genommen
 worden, die außsergerichtliche endlich noch in die
 Staats- und bürgerliche Praxis zerglie-
 dert. Die weitere Entwicklungen, welche noch (§. 6.)
 von dem Prozesse sind gemacht worden, finden
 bei der juristischen Praxis keine Anwendung; denn
 wer nicht bei den höchsten Reichs-Gerichten in
 jeder Prozeß-Gattung einen schicklichen und trif-
 figen Aufsatz machen kann, ist kein Reichs-Prac-
 ticus, wenn er auch gleich die Fertigkeit besäße,
 z. B. den Appellations-Prozeß an ein Reichs-
 Gericht einzuleiten, und geschickt zu führen. So
 kann ich auch demjenigen die allgemeine Territo-
 rial-Praxis nicht beilegen, der nicht die Geschick-
 lichkeit hat, in jeder Prozeß-Gattung Consulendo,
 advocando & Judicando gut zu dienen. Auf gleiche
 Art, damit ich auch ein Beispiel von der speziel-
 len Territorial-Praxis vorlege, verdient derjenige
 noch lange nicht das Prädikat eines Kurpfälzi-
 schen

ſchen Practici, der nur eine gute Ober- Amts- oder Stadtgerichts-Praxin verſteht, ſondern er muß noch überdies alle Prozeß- Gattungen vom Amte und Ober- Amte an bis zum Kurfürſtlichen Hofgerichte und bis zur Kurfürſtlichen Ober- appell als Konſulent, Advokat und Richter geſchickt bearbeiten können, und ſich auch die bei beiden höchſten Gerichtsſtellen eingeführte Prozeß-Ordnungen, gemeine Beſcheide, Formalien und Fatalien vollkommen bekannt gemacht haben.

§. 23.

Die allgemeine Juriftiſche Praxis ſetzt die natürliche Prozeß-Ordnung, und eine beſondere Fertigkeit, dieſelbe bei jeden Vorfällenheiten richtig anzuwenden, voraus; zugleich aber unterſtellt ſie auch die Verſchiedenheit des Juriftiſchen Styls oder der Schreib- Art, welche ein Jurift bei ſeinen Aufſätzen gebrauchen muß. Bekanntlich wird in jedem Prozeſſe über die Wahrheit geſtritten, dieſe läßt ſich nicht anders herſtellen, als wenn der Kläger die ganze Geſchichte, worauf er ſeine Klage gründet, kurz, deutlich, nervös und chronologiſch erzählt, und der Beklagte dieſe Geſchichte entweder als wahr einbekennt, oder eine andere Geſchichte auf kurz beſchriebene Art aufſtellt, dieſe
durch

durch rechtlichen Beweis so unterstützt, daß der Kläger sie unmöglich widerlegen kann. In diesem Falle hätte also der Beklagte die Wahrheit für sich, und der Richter müßte also auch dieses durch seinen Ausspruch bekräftigen. Ein Kurzsichtiger muß hier vier verschiedene Gattungen des juristischen Styls, nämlich:

- a) den erzählenden,
- b) den beweisenden,
- c) den widerlegenden,
- d) den richterlichen oder dekretirenden

wahrnehmen. Da nun aber auch ein Jurist öfters Urkunden oder ältere Akten ausziehen, das heißt, das Wesentliche davon in gedrängter Kürze sagen muß, so liegt

e) der extrahirende Styl vor. Noch ist eine Schreibart gewöhnlich, welcher sich der Jurist bey dem Aufsatze eines zwischen zwey oder mehreren Personen errichteten Vertrags bedienen muß, und diese heißt der kontrahirende Styl. Diese juristische Schreibart hat wieder ihre besondere Regeln, die sich auf die Theorie von Verträgen und Kontrakten gründen, und ist allemal im gemeinen Leben von großer Wichtigkeit, weil jeder Vertrag oder Kontrakt so pünktlich, so deutlich und so vollständig zu Papier gebracht werden muß

muß, daß jeder Theil seine Rechten und Verbindlichkeiten klar vor Augen hat, und aller Streit darüber sorgfältig vermieden wird. *)

§. 24.

Ich habe nur kürzlich erwähnt (§. 23.) wie jede Geschichte aufgestellt, oder jedes Faktum erzählt werden solle; die übrige Regeln, sowohl von dieser, als von den übrigen Arten des juristischen Styls müssen bey dem Vortrag der allgemeinen juristi-

*) Dieser juristische Styl ist eigentlich weder ein Theil der gerichtlichen noch außergerichtlichen juristischen Praxis, denn hier ist von actibus contentiosa & voluntaria jurisdictionis keine Rede, indessen dürfte es nicht allein für einen Juristen, sondern auch für einen Theologen und Mediciner von ganz besonderem Nutzen seyn, wenn die Theorie von richtig und gefehlich abzuschließenden Kontrakten (Jurisprudentia Heurematica) mit der Theorie der außergerichtlichen Jurisprudenz in einem eigenen Kollegium verbunden, und jede durch praktische Muster aller Art lebhaft gelehrt würde, besonders da heut zu Tage nach dem mehrentheils Landesgesetzen viele Kontrakten ungültig sind, wenn sie nicht in den Augen des Richters abgeschlossen, oder doch wenigstens von demselben bestätigt werden.

juristischen Praxis, sowohl der Theorie des Pro-
 zesses, als auch dem Collegio elaboratorio vor-
 aus geschickt, und in diesem durch eigene Ausar-
 beitung praktischer Fällen, die der Lehrer täglich
 aufgibt, und nach dem Ideen Gange eines jeden
 Kandidaten verbessern muß, anschaulich gemacht
 werden; so müssen z. B. in dem elaboratorio den
 Kandidaten vorläufig gute Muster, wornach sie
 ihren Styl bilden sollen, angepriesen, dann meh-
 rere nackte und verworrene Geschichten, hiez-
 auf mehrere Muster zur beweisenden, und endlich
 mehrere Aufgaben zur widerlegenden Schreibart
 immer Stufenweise und wenigstens 6. Wochen
 lang zur Ausarbeitung, und eben so binnen die-
 ser Zeit mehrere weitläufige Aufsätze zum extrahis-
 ren gegeben, und jedesmal die Fehler, wie bereits
 gesagt, forrigirt werden.

Ist nun diese Zeit so verwendet worden,
 dann müssen die Kandidaten in vier Klassen ein-
 getheilt werden, wovon die erste die Stelle des
 Klägers, die zwote den Beklagten vertreten, die
 dritte das Richteramt begleiten, und endlich die
 vierte das Protokoll führen, und also das Se-
 kretariat übernehmen muß. Ist werden einige
 Wochen hindurch mehrere summarische Verhöre,
 wie solche bey den Ober- und Aemtern der Re-
 gel

gel nach gewöhnlich sind, angestellt, woben diese
 Klassen so mit einander abwechseln müssen, daß
 jeder Kandidat bald Richter, bald Advokat, und
 bald Sekretarius gewesen ist. Hierauf wird zum
 schriftlichen Verfahren geschritten, und ein Fall
 zur Fertigung einer Klage, Exception, Replic, und
 Duplic an ein Amt oder Oberamt, und zu
 jedem Schriftsatz der Stoff, jedoch ganz kurz,
 mitgetheilt. In dem Gange des Prozesses müssen
 beide streitende Theile einander kontumaziren, die
 Richter die gewöhnliche Dekreten ertheilen, und
 die Sekretärs das Protokoll besorgen. Ist der
 Prozeß auf diese Art geschlossen, so muß die Ma-
 nipulation mit Inrotulirung der Akten praktisch
 vorgenommen, und den Richtern aufgegeben wer-
 den, die rationes decidendi & dubitandi kurz zu
 entwerfen, und das Urtheil abzufassen; dieses wird
 alsdann verkündet, und hiegegen muß der un-
 terliegende Theil gleich auf der Stelle, (stante
 pede) und auch schriftlich die Appellation an eine
 obere Justizstelle einlegen, solche alsbald einfüh-
 ren, und durch einen förmlichen Libellum gra-
 vaminum, wozu eine kleine Skizze mitgetheilt
 wird, rechtfertigen. Dieser Libell wird hierauf
 mit den Akten erster Instanz; ad Referendum aus-
 gestellt, nachdem vorläufig die Bestandtheile einer
 über

über die Erkennung oder Abschlagung der Appellations-Prozessen zu entwerfenden Relation auseinander gesetzt, und die Methode, wie nämlich ein solcher Vortrag gemacht werden müsse, gezeigt worden ist. Es läßt sich schon zum vorhinaus denken, daß der Fall so seyn müsse, daß die Appellations-Prozesse erkannt werden können, weil es hier um die Uebung der Kandidaten zu thun ist, und weil auch in dieser zweiten Instanz Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen geführt werden sollte, damit dieses Verfahren, wie nämlich die Zeugen beeidiget und vernommen werden müssen, und wie endlich der Rotulus Tektium zu verfertigen und zu verkündigen seye, auch anschaulich gemacht werde. In der Zwischenzeit, wo beide Theile über den Beweis und Gegenbeweis unter sich streiten, müssen die Grundsätze von Verfertigung der Definitiv-Relationen vorgetragen, nach geschehenem Beschluß die Akten von den Sekretariis in Gegenwart der Anwälde quadrangulirt, introtulirt, und ad Referendum aufgestellt werden. Haben nun die Richter einen förmlichen endlichen Vortrag gemacht, so wird das Urtheil publizirt, gegen welches die Appellation an eines der höchsten Reichsgerichten wieder stante pede und schriftlich eingelegt werden muß. Bey

die,

dieser Gelegenheit müssen die Fatalien und Formalien, welche bey einer Appellation an ein Reichsgericht zu beobachten sind, genau beschrieben werden.

§. 25.

Ist dieser Prozeß geendiget, so muß ein anderer, wobei es auf Beweis durch Urkunden ankömmt, auf kurz bemerkte Art wieder von der ersten Instanz an durchgearbeitet werden.

§. 26.

Denjenigen Kandidaten, welche schon die Theorie des Reichsgerichtlichen Prozeßes verstehen, wird ein Faktum zum Citations-Prozeß, wo *Exceptiones fori declinatoriae* & in specie *Exceptiones Austragarum* gemacht werden müssen, aufgegeben, und das Verfahren bey einer Austragal-Instanz praktisch gezeigt; Hat dieser seine Endschafft erreicht, so wird ein Fall zur *Supplic pro Mandato* diktiert, und der Mandats-Prozeß ebenfalls durchgesetzt, zugleich die Art und Weiß, wie hierin praeliminariter und definitive referirt werden muß, eben wohl gelehret, und diese doppelte Gattung von Relationen gefertigt: auch würde mit gutem Nutzen ein Prozeß, worin die ganze Landschaft in puncto *diversorum Gravaminum*

minum gegen Ihren Landesherrn auftritt, eingeleitet werden, weil hier die Reichsgerichte vorläufig Bericht fodern müssen, und also auch ein Muster von Berichtschreiben vorkömmt. Man hat zwar in großen Reichslanden entweder seltene oder gar keine Beispiele von derlei Prozessen, aber desto häufiger sind sie noch in kleineren Territoris, welche das Privilegium de non appellando nicht haben. Ob die Unruhe der Unterthanen oder was sonst der Veranlaß seyn mag, will ich nicht entscheiden, weil diese Frage immer indiduell erörtert werden muß.

§. 27.

Damit endlich die Kandidaten auch das Verhältnis der höchsten Reichsgerichten mit dem Reichstage praktisch kennen lernen, so dürfte die Einleitung eines Rekurses, wovon sie schon aus dem teutschen Staatsrechte die nöthige Begriffe haben, von gutem Nutzen seyn.

§. 28.

Ausser diesen zwei Kollegien der Theorie des Prozesses und dem elabatorium müßte in einem halben Jahre ein besonderer Konkurs-Prozeß gelesen und durch mehrere Fälle mündlich und schriftlich

C

durch

durchgesetzt werden, weil dieser Prozeß von besonderer Schwierigkeit ist, indeme so viele Parthien auftreten, welche mit dem Contradictore über die Liquidität ihrer Forderungen und unter sich über das Vorzugsrecht streiten müssen. Noch ein vorzüglicher Grund, warum dieser besonders gelesen und durch praktische Muster ausgearbeitet zu werden verdient, ist dieser, weil sich hierin die Akten sehr anhäufen, und also zur Vermeidung aller Unordnung, und zur größeren Bequemlichkeit, daraus referiren zu können, ganz sorgfältig abgesondert, und nur diejenige, welche gleichsam einen besonderen Prozeß ausmachen, zusammen registriert werden müssen. Des Claproths Entwurf könnte hiebei zum Leitfaden dienen.

§. 29.

So verdiente auch der peinliche Prozeß ein besonderes Kollegium, weil bey jeder Untersuchung eines jeden einzelnen Verbrechens ganz besondere Rücksichten genommen werden müssen, auf die man die Kandidaten allerdings zum vorhinans aufmerksam machen soll; allein dieses kann nicht wohl anders geschehen, als wenn man mehrere förmliche Verhöre anstellt, den Scheinquisten summarisch befragt, auf das summarische Verhör die

die General- und auf diese, wenn vorläufig über diese Frage referirt worden ist, die Specialinquisition folgen läßt, nach geschlossenem Protokoll eine Defensionschrift ausarbeiten, endlich aus den ganzen Akten einen definitiven Vortrag verfertigen, und die übrigen Kandidaten darüber votiren läßt. Männer, welche bey Regierungen geseßen, und aus mehreren eingeschickten Kriminalakten referirt haben, müssen freimüthig bekennen, daß unter den von Zeit zu Zeit eingeschickten peinlichen Untersuchungen mehrere nicht durchaus förmlich gewesen sind, und daß der Inquisitor bald diesen bald jenen wesentlichen Umstand nicht erschöpft, bald einen kapziösen, bald aber auch einen suggestiv Artikel eingemischt habe.

§. 30.

Der Konsistorial-Prozeß bey Katholiken und Protestanten hat hin und wieder seine ganz eigene Gänge, die man nicht sowohl aus dem geistlichen Privatrechte, als aus einer mehrjährigen Praxis bey solchen Gerichtsstellen erlernen muß. Z. B. Wenn eine Ehe für nichtig erklärt wird, so muß der bischöfliche Fiskal, obschon es auch der unterliegende Theil dabei wollte bewenden lassen, nach einer vom Pabste Benedikt dem XIV. erlassenen

nen und in Teutschland angenommenen Bulle von
 Amts wegen die Appellation darwider einlegen,
 und den Prozeß noch durch die Appellations-In-
 stanz durchsetzen. Selbst die Dispensationen in
 den verbotenen Graden der Ehe haben seit einigen
 Jahren eine ganz andere Gestalt gewonnen. Auch
 müssen in diesem Prozesse die Partheien öfters in
 Person erscheinen und mündlich antworten, wel-
 ches bey anderen Prozessen nachgesehen, und durch
 die Anwälde schriftlich zu thun vergönnt wird.
 Alle diese und noch mehrere andere Rücksichten *)
 machen es allerdings zur Nothwendigkeit, daß
 ein besonderer Konfistorial-Prozeß auf hohen Schu-
 len gelesen werde, da ohnehin die Appellation,
 welche von einem bischöflichen Vikariat an das
 Judicium Metropoliticum ergriffen wird, mit ganz
 besondern Umständen verknüpft ist. **)

§. 31.

*) So wird z. B. bey Protestanten die Ehescheidung
 quoad vinculum auch ausser dem Falle eines begau-
 genen Ehebruchs oder geschehener Nachstellung des Le-
 bens aus andern wichtigen Gründen heut zu Tage
 erkannt.

**) Bey den mehresten bischöflichen Vikariaten ist es
 gewöhnlich, daß sie dem Appellanten einen Termi-

nunf

§. 31.

Dem Wechsel-Prozesse müßte die Theorie des Wechselrechts vorausgeschickt, und mit dieser das besondere Wechselrecht des einzelnen Reichlandes verbunden werden. So müßte auf der Universität Heidelberg das kurpfälzische Wechselrecht und der kurpfälzische Wechsel-Prozeß dem gemeinen Wechselrechte und gemeinen Wechsel-Prozesse um so mehr beigelegt werden, weil wir die Erhaltung des öffentlichen Credits, und den Flor des Kommerzes in dem rheinischen Franzen der kurpfälzischen Wechsel-Zustiz vorzüglich zu verdanken haben: denn hier wird nicht auf die Verschiedenheit der Territorien, sondern lediglich darauf gesehen, ob der Wechsel wahrhaft ausgestellt, und ob das kurpfälzische Territorium zum foro universali contractus seye gewählt worden.

C 3

§. 32

num ad introducendam appellationem bestimmen, die Akten ins lateinische übersehen, und sich besorgen bey der Relutione Actorum besonders bezahlen lassen, bevor sie dem Judicio Metropolitanico die Akten einschenden. Endlich müßen auch bey den Metropolitan-Berichten alle Schriftsätze in lateinischer Sprache eingereicht werden.

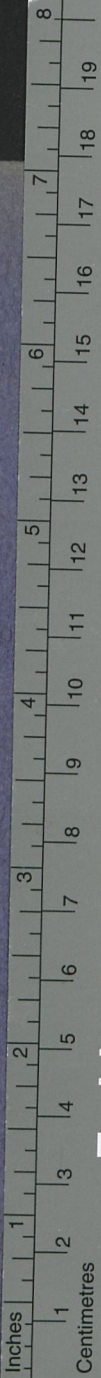
Die Art und Weise, wie nämlich auf die Theorie des Reichs- und allgemeinen Territorial-Prozesses die Reichs- und allgemeine Territorial-Praxis durch ein besonderes Collegium elaboratorium & relatorium auf Universitäten gesetzt und mit dem allgemeinen Territorial-Prozess und der allgemeinen Territorial-Praxis der spezielle Territorial-Prozess und die spezielle Territorial-Praxis verbunden werden müsse, ist bereits praktisch gezeigt worden, auch wird der Nutzen eines eigenen Collegii, worin die außergerichtliche Praxis und die damit zu verbindende Jurisprudencia heurematica vorgefragt, und durch alle mögliche praktische Muster erläutert werden soll (§§. 9 * 23 *) eben so wenig, als der Vortheil verkannt werden können, welcher den Kandidaten durch die vier besondere in jedem halben Jahre unter sich abwechselnde Collegia über den Konkurs- peinlichen Konsistorial- und Wechsel-Prozess (§§. 28. 29. 30. 31) auf alle Zukunft zufließen würde. Nun bleibt also zum Schluß noch dieses zu erinnern übrig, daß mit der Reichs- und vorzüglich mit der speziellen Territorial-Praxis (denn bey der allgemeinen Territorial-Praxis ist es wegen den vielerlei Reichsständen nicht wohl möglich) auch die Erfahrung

fahrung und Kenntniß derjenigen Meinungen, welche bey den Reichs- und besondern Territorial-Gerichten in Rechts-Kontroversen angenommen sind, müße vergesellschaftet werden. Erstere weiß man aus den Schriftstellern, welche bey Reichsgerichten die Stellen als Richter, oder als Sachwalter vertreten haben, oder noch wirklich begleiten; letztere hingegen muß man bey dem Abgange der Territorial-Schriftsteller in jedem Territorio, wo man seine Unterkunft findet, von geschehenen Rätthen, Advokaten, die schon lange bey den Gerichten gearbeitet haben; und aus ältern Akten nach und nach erlernen.

Fla 1136

W 18

Q 21



Farbkarte #13

B.I.G.



171

Kurze Uebersicht
 der
Theorie der Rechte,
 des
Prozesses,
 und der
Juristischen Praxis,
 nebst
 einem Plan,
 wie der Prozeß auf Universitäten gelehret,
 und die Kandidaten zu wahren Praktikern
 gebildet werden sollen.

J. A.

Von
Franz Janson B. R. D.

Mannheim
 in der Schwan und Gödgischen Hofbuchhandlung
 in Kommission zu haben 1788.

